Professor Dr. Thomas Riehm
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie

UNIVERSITÄT PASSAU
Juristische Fakultät

Vorlesung in den Gesetzlichen Schuldverhältnissen

Zusatzfall: Sachenrechtliche Dreipersonenverhältnisse*

Sachverhalt

Teil 1

Egon Eigen (E), Eigentümer eines unbebauten Grundstücks im Hamburger Norden lässt auf dem Grundstück ein Wohnhaus errichten. Mit der Errichtung des Gebäudes, allen anfallenden Arbeiten und der Beschaffung der erforderlichen Materialien betraut E den Bauunternehmer *Udolf Umbau* (U). Als das Gebäude fast vollständig errichtet ist, gerät U unversehens in Liquiditätsschwierigkeiten.

Aus diesem Grund verlangt Baustoffhändler *Bert Baum* (B) von E Bezahlung von € 5.000. Ihm, B, seien zwei Paletten Ziegelsteine entwendet worden, die auf nicht mehr ermittelbaren Wegen zum gutgläubigen Bauunternehmer U gelangt seien. Dieser habe die Steine im Wert von € 5.000 in den Rohbau des E verbaut. E entgegnet, dass er im Rahmen seiner Abrechnung mit U doch auch € 5.000 für die Ziegelsteine bezahlt habe und daher dem B, mit dem er keinen Vertrag habe, nicht zur Zahlung verpflichtet sei. Allerdings weiß E nicht mehr, ob er die Zahlung für die Steine an U vor oder nach deren Einbau geleistet habe.

Bearbeitervermerk:
Welche Ansprüche hat B gegen E?

Teil 2

Auch der Schreiner *Sigi Schnell* (S) wendet sich an E. Er verlangt € 6.000 für Holzverstrebungen, die er unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an U geliefert habe. Die Verstrebungen seien von U mittlerweile in das Haus des E eingebaut worden. E macht geltend, die – im Übrigen rechtlich nicht zu beanstandende – Vorausabtretung der Ansprüche, die dem U gegenüber E zustünden, scheitere an dem Abtretungsverbot, welches im Vertrag zwischen E und U vereinbart sei. Er selbst, E, habe dieses Verbot durchgesetzt, um nur mit U abrechnen zu müssen. Die Verstrebungen seien zwar € 6.000 wert, aber doch von U und nicht von S eingebaut worden.

Bearbeitervermerk:
Welche Ansprüche hat S gegen E?

* Ausführlichere Lösungen mit Nachweisen finden sich in *Grigoleit/Auer*, Examinatorium Schuldrecht III, 2. A. 2016, S. 169 ff.